

Geschäftsordnung

des Zahnärztlichen Bezirksverbandes für Niederbayern

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 12. November 2003



§ 1

Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen.
2. Die Einberufung erfolgt in der Regel mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
3. Der Termin für die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens sechs Wochen vorher festzulegen und den Mitgliedern mitzuteilen.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder oder auf Anordnung der Landeszahnärztekammer oder der Aufsichtsbehörde ist der Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung sowie des Verhandlungsgegenstandes, der dem Antrag zugrunde liegt, mit einer Frist von mindestens einer Woche unverzüglich zu einer binnen zwei Monaten nach Zugang des Antrags stattfindenden Sitzung einzuberufen. Während derselben Wahlperiode ist ein erneuter Antrag zu dem im Wesentlichen gleichen Gegenstand nicht zulässig.

§ 2

Durchführung der Versammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden eröffnet, geleitet und nach Erledigung der Tagesordnung geschlossen.
2. Der Vorsitzende bestellt einen Protokollführer und einen Führer der Rednerliste.
3. Der Vorsitzende stellt die satzungsgemäße Einberufung der Versammlung und ihre Beschlussfähigkeit fest.
4. Der Vorsitzende stellt die vorzulegende Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung zur Genehmigung.

§ 3

Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss die Öffentlichkeit der Versammlung ganz oder teilweise ausschließen.

§ 4

Tagesordnung

1. Die Tagesordnung wird vom Vorstand erstellt.
2. Die Mitgliederversammlung darf nur über Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung stehen, beraten und Beschlüsse fassen.
3. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 10 Kalendertage vor der Sitzung beim ZBV schriftlich eingegangen sein; eine entsprechende Begründung ist beizufügen.
4. Die Versammlung kann durch Antrag zur Geschäftsordnung die Reihenfolge der Tagesordnung ändern oder Angelegenheiten von der Tagesordnung absetzen.
5. Neue Angelegenheiten dürfen im Laufe einer Mitgliederversammlung nur dann aufgenommen werden, wenn die Dringlichkeit durch Abstimmung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder anerkannt wird. Alle Dringlichkeitsanträge sind schriftlich zu stellen und müssen von mindestens 6 anwesenden Mitgliedern unterzeichnet sein.

§ 5 Anträge

1. Antragsberechtigt ist
 - a) jedes Mitglied des Zahnärztlichen Bezirksverbandes,
 - b) jedes Vorstandsmitglied,
 - c) der Vorstand, vertreten durch den 1. Vorsitzenden.
2. Anträge, die sich auf die Tagesordnung beziehen, können jederzeit bis zum Ende der Debatte über diesen Tagesordnungspunkt gestellt werden.
3. Alle Anträge, die während der Beratung zum jeweiligen Tagesordnungspunkt gestellt werden, sind dem Vorsitzenden schriftlich zu übergeben und von diesem nach ihrem Eingang bekannt zu geben. Sie sollen mündlich begründet werden.
4. Alle Anträge sind vom Antragsteller / der Antragstellerin zu unterschreiben.
5. Jeder Antrag erhält eine Nummer und eine Zuordnung zum entsprechenden Tagesordnungspunkt.

§ 6 Beratung

1. Der Vorsitzende eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Beratung und erteilt zunächst dem Berichterstatter oder dem Antragsteller das Wort.
2. Anschließend findet die Aussprache statt. Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände bestimmt der Vorsitzende, sofern die Versammlung diesem Vorgehen nicht mehrheitlich widerspricht. Die Entscheidung über einen solchen Widerspruch erfolgt ohne Aussprache durch einen Beschluss.
3. Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der Vorsitzende die Beratung für geschlossen.
4. Dem Berichterstatter oder Antragsteller wird nach der Aussprache ein Schlusswort erteilt.

§ 7 Redeordnung

1. Kein Teilnehmer der Mitgliederversammlung darf sprechen, der nicht vom Vorsitzenden das Wort erhalten hat.
2. Wer zum aufgerufenen Tagesordnungspunkt sprechen will, muß sich in die Rednerliste eintragen lassen.
3. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er kann davon abweichen, wenn er es für zweckmäßig hält oder wenn es die vorgemerkten Redner vereinbaren.
4. Außer der Reihe und als nächster Redner erhält das Wort:
 - a) der erste und zweite Vorsitzende,
 - b) wer zur Geschäftsordnung sprechen will,
 - c) wer eine faktische Berichtigung vorzubringen hat oder
 - d) ein Vertreter der zuständigen Regierung von Niederbayern.
5. Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen.
6. Will der Vorsitzende sich selbst als Redner an der Aussprache beteiligen, so hat er während dieser Zeit den Vorsitz abzugeben.
7. Die Rededauer kann durch Geschäftsordnungs-Beschluss auf eine bestimmte Zeit begrenzt werden.
8. Spricht ein Redner über die Redezeit hinaus, so hat ihm der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort zu entziehen. In diesem Fall darf der Redner über den gleichen Gegenstand nicht wieder sprechen.
9. Für Zwischenfragen an den Redner über den Verhandlungsgegenstand melden sich die Mitglieder der Vollversammlung über ein Saalmikrofon zu Wort. Zwischenfragen, die kurz und präzise sein müssen, dürfen erst gestellt werden, wenn sie der Vorsitzende mit Zustimmung des Redners zuläßt.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung können während der Sitzung jederzeit gestellt werden, jedoch nicht während einer Abstimmung oder Wahlhandlung.
2. Geschäftsordnungsanträge werden nur mündlich eingebracht. Wortmeldungen hierzu erfolgen durch Hochheben beider Hände.
3. Anträge zur Geschäftsordnung sind vor erneuter Worterteilung zu behandeln.
4. Anträge zur Geschäftsordnung können sich nur auf folgende Punkte beziehen:
 - a) Begrenzung der Redezeit,
 - b) Schluss der Rednerliste,
 - c) Schluss der Aussprache,
 - d) Überweisung an einen Ausschuss,

- e) Vertagung,
 - f) Übergang zur Tagesordnung,
 - g) Geheime Abstimmung,
 - h) Namentliche Abstimmung,
 - i) Änderung der Abstimmungsreihenfolge bei Anträgen,
 - j) Änderung der Formulierung von Anträgen,
 - k) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung oder Absetzung eines Gegenstandes von der Tagesordnung,
 - l) Verstöße des Vorsitzenden gegen Satzung oder Geschäftsordnung bei der Durchführung der Sitzung.
5. Anträge von a) bis f) können nur von Mitgliedern (§ 5 Abs. 1) gestellt werden, die sich nicht an der Aussprache beteiligt haben.
 6. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung können nur ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag sprechen.
 7. Vor Aussprache und Abstimmung über einen Antrag gemäß Abs. 4. a) bis f) ist die Rednerliste zu verlesen.
 8. Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Vorsitzende. Bei Widerspruch von mindestens fünf anwesenden Mitgliedern führt der Vorsitzende einen Beschluss der Versammlung herbei.
 9. Wird ein Antrag auf Übergang zur Tagesordnung angenommen, so ist die Beratung zum laufenden Tagesordnungspunkt geschlossen und es ist ohne Abstimmung von Anträgen in der Tagesordnung fortzufahren.
 10. Bei gleichzeitiger Beantragung einer geheimen und einer namentlichen Abstimmung gilt die Abstimmungsart, für die die meisten Stimmen abgegeben werden.
 11. Anträge zur Geschäftsordnung nach Abs. 4 Buchstabe a) bis f) sowie nach Buchstabe k), zweite Alternative, bedürfen bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen einer Mehrheit von mehr als 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 9

Abstimmung

1. Im Anschluss an die Beratung findet die Abstimmung über diejenigen Anträge statt, die zu diesem Punkt der Tagesordnung gestellt wurden.
2. Vor Beginn der Abstimmung verliest der Vorsitzende den Wortlaut des Antrages, über den abgestimmt werden muß. Er kann davon abweichen, wenn der Antrag sehr lang ist und schriftlich vorliegt. In diesem Fall weist er auf die Vorlage hin. Über die Formulierung kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden (§ 8 Abs. 4 j)). Änderungen in der Formulierung bedürfen der Zustimmung des Antragstellers.
3. Über mehrere, den gleichen Gegenstand betreffende Anträge ist in der Reihenfolge abzustimmen, in welcher sie gestellt wurden, es sei denn, dass ein weitergehender oder in der Sache grundsätzlicher Antrag zur Abstimmung zu stellen ist. In Zweifelsfällen ist ein Beschluss der Versammlung herzustellen. Dabei gilt § 8 Abs. 6.
4. Mit Beginn der Abstimmung kann das Wort nicht mehr erteilt werden.
5. Abgestimmt wird:
 - a) in der Regel durch Handaufheben,
 - b) auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Versammlung schriftlich,
 - c) auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Versammlung namentlich.
6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und Vorstandsmitglieder mit jeweils einer Stimme.
7. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
8. Stimmenthaltungen sind statthaft.
9. Der Vorsitzende eröffnet die Abstimmung und stellt die Frage so, dass sie sich mit "ja" oder "nein" beantworten läßt. Das Ergebnis der Abstimmung wird mit folgenden Fragen in der Reihenfolge
 "wer stimmt für den Antrag"
 "wer stimmt gegen den Antrag"
 "wer enthält sich der Stimme"
 ermittelt und festgestellt.
10. Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses soll die Mehrheitsverhältnisse widerspiegeln. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung muss die Zahl der Stimmenthaltungen nicht festgehalten werden.
11. Ergeben sich bei der Abstimmung durch Handaufheben Zweifel über das Ergebnis der Abstimmung, so sind die Stimmen auszuzählen.
12. Die schriftliche Abstimmung erfolgt geheim auf Wahlzetteln. Abgestimmt wird mit "ja" oder "nein" oder "Enthaltung". Stimmzettel ohne Eintragung gelten als Enthaltung. Stimmzettel mit anderen Eintragungen sind ungültig.
13. Bei namentlicher Abstimmung werden die Mitglieder der Versammlung durch Vorlesen der Anwesenheitsliste zur offenen Stimmabgabe aufgefordert und diese in das Protokoll übernommen.
14. Bei Abstimmungen über seine Person ist ein Mitglied der Versammlung von der Abstimmung ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Wahlen.
15. Für alle Abstimmungen gilt, sofern die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, die einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 10 **Schriftliche Abstimmung**

1. Auf Antrag des Vorstandes kann der Vorsitzende in besonderen Fällen die schriftliche Abstimmung der Mitglieder des ZBV durchführen.
2. Eine schriftliche Abstimmung ist nur gültig, wenn sie ein Ergebnis mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten ergibt.
3. Sofern ein Fünftel der Mitglieder des ZBV dieser Form der Abstimmung widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Mitgliederversammlung zu beraten und abzustimmen.

§ 11 **Ordnungsvorschriften**

1. Der Vorsitzende ist verpflichtet, für einen ungestörten Verlauf der Versammlung zu sorgen.
2. Der Vorsitzende kann die Sitzung jederzeit unterbrechen, wenn ein ordnungsgemäßer Ablauf nicht mehr gewährleistet ist. Er setzt gleichzeitig den Zeitpunkt der Wiedereröffnung fest.
3. Zwischenrufe sind gestattet. Der Vorsitzende muß sie verbieten, wenn sie in eine Zwiesprache mit dem Redner ausarten oder diesen wiederholt in seinem Vortrag stören. Der Vorsitzende soll einen Redner, der vom Verhandlungsgegenstand abschweift, zur Sache rufen. Er kann ihm nach zweimaliger Mahnung das Wort entziehen.
4. Der Ablauf der Sitzung wird durch ein Tonband aufgezeichnet, soweit die Versammlung dieses nicht zeitweilig ausschließt. Die Aufzeichnung wird nach der folgenden Mitgliederversammlung gelöscht.
5. Andere Tonträgeraufnahmen sind ohne Zustimmung des Vorsitzenden unzulässig. Von der erteilten Genehmigung ist die Versammlung sofort zu unterrichten.
6. Bei Ausschluss der Öffentlichkeit wird das Tonband angehalten. Das Ergebnis und / oder gefasste Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung werden bei Wiederherstellung der Öffentlichkeit vom Vorsitzenden zu Protokoll gegeben.
7. Der Niederschrift ist die Tagesordnung beizufügen.
8. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen und der nachfolgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
9. Über Einsprüche zur Niederschrift, soweit sie nicht redaktioneller Art sind, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im amtlichen Mitteilungsblatt des ZBV Niederbayern zu veröffentlichen.
11. Die Niederschrift selbst liegt für alle Mitglieder der Zahnärztlichen Bezirksverbände bei diesem zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle auf.

§ 12 **Beschlussfähigkeit**

Jede Versammlung gilt als beschlussfähig, gleichgültig wie viele Mitglieder in derselben anwesend sind, sofern alle Mitglieder rechtzeitig nach der Geschäftsordnung eingeladen wurden.

§ 13 **Niederschrift**

1. Über die Verhandlungen der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss.
2. Auf ausdrücklichen Wunsch des Redners sind von ihm zu bestimmende Aussagen wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
3. Juristische Beratungen vor einer Beschlussfassung sind auf Verlangen in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 14 **Inkrafttreten**

Diese von der Mitgliederversammlung am 12.11.2003 beschlossene Satzung tritt mit dem ersten Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 31.10.1959 außer Kraft.